

Antrag

Fraktion der Grünen

Hannover, den 11. 11. 1982

Betr.: Berufsverbote

Der Landtag möge beschließen:

Die Landesregierung wird aufgefordert, alle förmlichen Disziplinarverfahren gegen Lehrer und Verwaltungsangestellte, die wegen der Kandidatur auf Listen der DKP unter Wahrnehmung ihres passiven Wahlrechts bei den vergangenen Kommunal- und Landtagswahlen eingeleitet wurden, sofort einzustellen.

Begründung

Die Fraktion der Grünen sieht in dem genannten Verfahren den Versuch der Landesregierung, Andersdenkende einzuschüchtern, die politische Opposition zu verunsichern und das passive Wahlrecht faktisch einzuschränken.

Nach Artikel 3 des Grundgesetzes darf niemand wegen seiner politischen Anschauung benachteiligt werden. § 2 des Nds. Abgeordnetengesetzes erklärt eindeutig, daß Benachteiligungen im Zusammenhang mit der Bewerbung um ein Mandat und der Ausübung eines Mandats unzulässig sind. Die betroffenen Lehrer werden dafür bestraft, daß sie ihr passives Wahlrecht für eine legale Partei ausgeübt haben. Da die Ankündigung des Innenministers, Vorermittlungen einzuleiten, nach der Kommunalwahl 1981 erfolgte, bei der die DKP zahlreiche Ratssitze erringen konnte, wird durch diese Maßnahme ein Teil der in die Parlamente gewählten politischen Opposition gemaßregelt und in den Augen der Öffentlichkeit diskriminiert. An die Stelle der politischen Auseinandersetzung tritt eine Strafaktion durch die Verwaltung. Wir halten diese sich abzeichnende Entwicklung für die Wahrnehmung der Grundrechte und für die Zukunft des parlamentarischen Systems für verhängnisvoll.

Nach der Rechtsprechung des BVerfG ist über die Verfassungstreue eines Bewerbers bzw. eines Beschäftigten im öffentlichen Dienst nur anhand des konkreten Einzelfalles zu entscheiden, wobei eine Ablehnung der Bewerbung oder die Entfernung aus einem öffentlichen Amt allein durch gravierende Aktivitäten verfassungsfeindlicher Art zu rechtfertigen ist. Daher kann die Mitgliedschaft in oder die Kandidatur für eine Partei, der verfassungsfeindliche Ziele unterstellt werden, keinesfalls ausschließlich Grund für die Ablehnung einer Bewerbung oder für die Entfernung aus einem öffentlichen Amt sein.

Die Überprüfung im Einzelfall wird aber bei den jetzigen Ermittlungen und Verfahren in Niedersachsen sträflich vernachlässigt. Ein Vergleich der durch die Bezirksregierung

gen eingeleiteten Ermittlungen zeigt, daß sie inhaltlich und argumentativ bis in einzelne Formulierungen hinein gleichgeschaltet sind und nicht der jeweilige Einzelfall untersucht wird. Das Vorgehen der Landesregierung offenbart, daß eine mißliebige politische Betätigung als „Dienstvergehen“ gekennzeichnet und systematisch verfolgt werden soll.

Die Grünen sehen in den Ermittlungen eine Neuauflage des Radikalenerlasses von 1972. Der ehemalige Ministerpräsident von Niedersachsen Georg Diederichs hat als einer der Väter des Grundgesetzes mit vier anderen ehemaligen Mitgliedern des Parlamentarischen Rats in einer Erklärung am 20. März 1982 dazu unmißverständlich erklärt: „Wir sehen in der Berufsverbotspraxis, wie sie durch den sogenannten Radikalenerlaß vom 28. 1. 1972 ausgelöst wurde — auch nach den inzwischen erfolgten Korrekturen — eine Gefahr für die von uns gewollte freiheitlich demokratische Grundordnung.“

Diese Gefahr erwachse nicht nur aus dem „vom Grundgesetz nicht gedeckten Ausschluß einzelner Personen vom öffentlichen Dienst“, sondern darüber hinaus aus der „allgemeinen Verunsicherung, insbesondere der Jugend, durch die inzwischen entwickelte Verfassungsschutzpraxis.“

Diederichs wendet sich auch gegen die Verwendung des Begriffs „verfassungsfeindlich“, womit die Alleinzuständigkeit des BVG, eine Partei oder Organisation als „verfassungswidrig“ zu erklären, unterlaufen werde.

Die jetzige Landesregierung wäre gut beraten, wenn sie dem Rat des ehemaligen Ministerpräsidenten folgen und damit einen Beitrag dazu leisten würde, den „Konsens aller Demokraten“ wiederherzustellen.

M o m b a u r
Fraktionsvorsitzender